

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Band: 1 (1942)

Heft: 1

Rubrik: Amtlicher Teil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

etc. nicht höher schätzt als klingende Münze. Von diesen Erwägungen ausgehend, hat der Vorstand einstimmig *gegen* das Stausee-Projekt Rheinwald Stellung genommen. Verschiedene Kreiskonferenzen haben sich bereits in gleichem Sinne ausgesprochen.

Für den Vorstand des Bündn. Lehrervereins:
der Präsident: *Tönjachen.*

Verschiedene Mitglieder und Abonnenten haben den *Jahresbeitrag pro 1941* noch nicht einbezahlt. Benützen Sie den Einzahlungsschein. Sie ersparen sich Portoauslagen und dem Kassier Mehrarbeit.

Der Kassier.

Amtlicher Teil

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartements

Zum Geleit

Das Erziehungsdepartement Graubündens erkennt das vorliegende Schulblatt als äusserst wertvoll für die Förderung von Bildung und Erziehung. Es begrüsst diese Zeitschrift und wünscht ihr möglichst weite Verbreitung, nicht nur bei unsern Schulbehörden und Lehrern, sondern auch in unsern Bündner Familien.

Das Erziehungsdepartement des
Kantons Graubünden:

Planta.

An die Lehrerschaft

In nächster Zeit werden wir den Lehrern zwei Schriften zukommen lassen. Die erste, betitelt «*Die Notwendigkeit der schweizer. Altstoffwirtschaft*» betrifft die Mitwirkung der Schu-

len bei der Altstoffsammlung. Sie ist herausgegeben vom eidgen. Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamt, welches neuerdings darauf hinweist, dass die Werbung und Mitwirkung der schweiz. Schuljugend für den Erfolg der Altstoffaktion von entscheidender Bedeutung ist, den Schulbehörden, Lehrern und Schülern für die bisherige Mitarbeit dankt und damit den Wunsch verbindet, dass diese Mithilfe auch weiterhin geleistet und noch verstärkt werde. Die Broschüre orientiert über die hauptsächlichsten Fragen auf dem Gebiete der Altstoffwirtschaft. Sie ist nicht zur Verteilung an die Schüler bestimmt, sondern soll den Lehrern als Instruktions- und Informationsmaterial dienen. Wir verweisen besonders auf den in diesem Heft abgedruckten Bericht von Prof. Dr. v. Gonzenbach von der ETH Zürich, in welchem ausgeführt wird, dass das Altstoffsammeln der Gesundheit der Schulkinder nicht schadet. Wir empfehlen Ihnen, sich für den Abtransport der gesammelten Altstoffe, mit der Gemeindestelle für Kriegswirtschaft zuhanden der Zentralstelle in Verbindung zu setzen.

Die zweite Schrift, «*Das Haus in der Schule*», herausgegeben von der schweizer. Familienschutzkommission, handelt von der Bedeutung der Familie und zeigt, wie die Schule im Rahmen aller Fächer auf den häuslichen Erfahrungskreis zurückgreifen und in taktvoller Weise wieder auf ihn zurückwirken kann. In der Schule sollen die Kinder nicht nur im Unterricht gefördert, sondern auch erzieherisch beeinflusst und in ihrem Charakter gefestigt werden. Die Familie als wichtigste Zelle des Gemeinschaftslebens ist in heutiger Zeit mannigfachen Gefahren ausgesetzt, durch welche dem gesunden Familiensinn Abbruch getan und die Familie in der Entfaltung ihrer seelischen Werte beeinträchtigt wird. Der Bedeutung der Familie zur allgemeinen Anerkennung zu verhelfen, ist religiöse und staatliche Pflicht, der sich auch die Schule nicht entziehen darf.

Wir empfehlen daher den Lehrern die beiden genannten Schriften zu eingehender Beachtung und Verwertung.

Chur, den 8. Februar 1942.

Das Erziehungsdepartement.